

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Agrar-Versicherung, Haushalt



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Haushaltsversicherung für Land- und Forstwirtschaft



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Sachschäden am Wohnungsinhalt durch:

- ✓ Brand
- ✓ Blitzschlag (direkt und indirekt)
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz
- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz/Steinschlag
- ✓ Erdbeben
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten

Glasschäden durch:

- ✓ Bruch

Versichert mit beschränkten Beträgen sind z.B. der Ersatz von Wertgegenständen und Bargeld bei Einbruchdiebstahl.

Zurich ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen und Nebenkosten, z.B. für Aufräumen, Abbruch, Feuerlöschen und Entsorgung

Im Rahmen der vereinbarten Privathaftpflicht-Versicherungssumme übernimmt Zurich die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unberechtigter Ersatzforderungen

- ✓ bei Personenschäden
- ✓ bei Sachschäden
- ✓ bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben,

wenn diese Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens im Privatbereich resultieren.



Was ist nicht versichert?

Sachversicherung:

Schäden durch

- x Kurzschluss
- x Lawinen, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung und Erdbeben
- x Grundwasser, Wasser aus Niederschlägen oder aus Gewässern sowie dadurch verursachten Rückstau
- x Krieg, innere Unruhen, Terror

Privathaftpflicht-Versicherung:

Schäden durch

- x betriebliche, berufliche oder gewerbemäßige Tätigkeit
- x Großtiere und Hunde
- x Kraftfahrzeuge, die ein Kennzeichen tragen oder tragen müssten

Schäden an

- x geliehenen, gemieteten oder verwahrten Sachen
- x beweglichen Sachen bei Benützung, Beförderung oder Bearbeitung
- x jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die bearbeitet oder benutzt werden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In der Sachversicherung:

- ! bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! bei Wertgegenständen und Geld je nach Verwahrungsart
- ! Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenherbeiführung

Privathaftpflicht-Versicherung:

- ! Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sachversicherung: am vereinbarten Versicherungsort
- ✓ Privathaftpflicht-Versicherung: weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Wenn längere Zeit niemand zuhause ist, sind alle Wasserleitungen abzusperrern und es ist Frostschäden vorzubeugen.
- Wenn niemand zuhause ist, sind Eingangs- und Terrassentüren, Fenster ordnungsgemäß zu schließen, vorhandene Schlösser zu versperren und vereinbarte Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und Zurich so schnell wie möglich gemeldet werden. Bestimmte Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden, z.B. Brand, Explosion oder Einbruch. Auch gegen Sie erhobene Ansprüche und damit zusammenhängende gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren müssen Sie im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung Zurich unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, melden.
- Wenn Ansprüche gegen Sie erhoben werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen, bei deren gerichtlicher Geltendmachung müssen Sie alle Weisungen Zurichs befolgen und dem von Zurich beauftragten Anwalt Vollmacht erteilen.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende: Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres (bzw. zu einem allfälligen früheren Ende der Vertragslaufzeit) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Unternehmen:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.